

# **Bericht über die Kammerversammlung 2021 der Rechtsanwaltskammer Oldenburg**

Vor Beginn der diesjährigen Kammerversammlung, bot die Rechtsanwaltskammer an, sich durch medizinisches Personal, einem Corona-Test zu unterziehen.

An der diesjährigen Kammerversammlung am 24.04.2021 in den Konferenzsälen der Weser-Ems-Hallen, Oldenburg, nahmen 35 Mitglieder teil. Nach der Begrüßung der Erschienenen trat Präsident Kramer wie folgt in die Tagesordnung ein:

Präsident Kramer stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Kammerversammlung und die Beschlussfähigkeit fest unter Hinweis auf § 5 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer.

## **Verleihung der Kammermedaille an RA Jens-Peter Winkler, Osnabrück und Rechtsanwalt und Notar Clemens Sandhaus, Lingen**

Präsident Kramer führt aus, dass die Rechtsanwaltskammer Oldenburg in Anerkennung für besondere Verdienste um den Berufsstand der Anwaltschaft eine Kammermedaille und eine Urkunde verleihe.



Zu ehren sei heute Herr Rechtsanwalt Jens-Peter Winkler, Osnabrück für seine langjährige Tätigkeit im Fachausschuss für Familienrecht, dem er in der Zeit von 2005 bis 2021, mithin über 16 Jahre, angehörte. Seit 2013 sei er zudem Vorsitzender des Fachausschusses gewesen.

Kramer übereichte die Kammermedaille mit Anstecknadel sowie die von der Rechtsanwaltskammer ausgestellte Ehrenurkunde.

Rechtsanwalt Winkler bedankte sich für die Auszeichnung.

Des Weiteren wurde Rechtsanwalt und Notar Clemens Sandhaus, Lingen für seine langjährige Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am Amtsgericht Oldenburg mit der Kammermedaille ausgezeichnet.

Zum Amtsrichter berufen wurde er am 01.02.1994. Seit dem 01.01.2008 war er Vorsitzender der Ersten Kammer und seit dem 01.08.2012 geschäftsleitender Vorsitzender des Amtsgerichts Oldenburg. Seine Amtsrichtertätigkeit endete am 31.01.2021. Mithin war er 27 Jahre als ehrenamtlicher Amtsrichter tätig.

Präsident Kramer überreichte dem Kollegen Sandhaus die Kammermedaille mit Anstecknadel sowie die von der Rechtsanwaltskammer ausgestellte Ehrenurkunde.

Rechtsanwalt und Notar Sandhaus bedankte sich für die Auszeichnung.

Präsident Kramer wies darauf hin, dass die Kollegen Winkler und Sandhaus im besonderen Maße die Mühen eines Ehrenamtes auf sich genommen haben und dafür gebühre ihnen der Dank und die Anerkennung aller Kammermitglieder.



## Bericht des Präsidenten

Präsident Kramer verwies zunächst darauf, dass der Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstandes für das Jahr 2020 mit allen weiteren Unterlagen zur Kammerversammlung im internen Bereich der Homepage der Kammer zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt wurde und ergänzte seinen Geschäfts- und Tätigkeitsbericht wie folgt:

Präsident Kramer wies darauf hin, dass die letzte Kammerversammlung gerade ein halbes Jahr her sei und dennoch einiges in diesem halben Jahr passiert sei. Die Kammer habe lange überlegt, ob eine Präsenzveranstaltung angesichts der dritten Welle der Corona-Pandemie stattfinden könne. Dank eines ausgefeilten Hygienekonzepts und der Möglichkeit des Schnelltests, habe man sich dafür entschieden.

In den letzten Wochen sei zum zweiten Mal die **Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer** als elektronische Wahl durchgeführt worden. Die Wahlbeteiligung habe bei 16,99 % gelegen, was bedeute, dass 456 Mitglieder an der Wahl teilgenommen haben. Der neu gewählte Vorstand werde heute nach der Kammerversammlung in einer konstituierenden Sitzung zusammentreten und den Präsidenten sowie das Präsidium für die nächsten zwei Jahre wählen. Das Ergebnis der Wahl werde im nächsten elektronischen Kammerreport, Mitte Mai 2021, bekannt gegeben werden. Neu in den Vorstand gewählt worden sei die Kollegin Nina Seidemann, Leer, und der Kollege Dr. Mathias Poppen, Osnabrück. Wiedergewählt wurden im LG-Bezirk Oldenburg zudem die Kollegen Dr. Christian Biernoth, Oldenburg, Paul Kock, Friesoythe, Dr. Alexander Naraschewski, Wilhelmshaven, und er selbst. Im LG-Bezirk Osnabrück seien wiedergewählt worden die Kollegin Zamirah Rabiya, Nordhorn, sowie die Kollegen Hermann Dröge, Meppen, und Christian Pope, Osnabrück. Im LG-Bezirk Aurich sei der Kollege Franz-Albert Duin, Aurich, wiedergewählt worden und habe zudem auch die meisten Stimmen erhalten. Aus dem Vorstand ausgeschieden sei die Kollegin Beatrix Rauf, Bersenbrück. Frau Rauf sei auf eigenen Wunsch nicht zu einer Wiederwahl angetreten. Präsident Kramer bedankte sich für die immer angenehme und konstruktive Zusammenarbeit im Vorstand in den letzten 12 Jahren.

Präsident Kramer führt fort, dass er noch in der letzten Kammerversammlung im Oktober 2020 erklärt habe, dass die von der Bundesregierung geplante **Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts** auf sich warten lasse, nun jedoch das BMJV im November 2020 einen Referentenentwurf zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften veröffentlicht habe. Bereits im Juni 2020 hatte das BMJV einen Referentenentwurf zur Modernisierung des notariellen und anwaltlichen Berufsrechts vorgelegt und zusammengenommen soll dies nun die umfassendste Reform der berufsrechtlichen Strukturen seit 25 Jahren werden. Die regionalen Kammern, die BRAK, aber auch die Länderparlamente und sonstigen Interessenvertretungen waren innerhalb sehr kurzer Fristen zur Stellungnahme aufgefordert worden. Trotz der sehr kurzen Zeit wurden

umfassende kritische Stellungnahmen, insbesondere von der BRAK verfasst, die jedoch im BMJV in keiner Weise zur Kenntnis genommen wurden. Das BMJV habe innerhalb kürzester Zeit einen Regierungsentwurf veröffentlicht, der sich in keinem Punkt mit der geäußerten Kritik auseinandergesetzt habe. Hier stehe von Seiten des BMJV ganz offensichtlich das Regelungsinteresse vor dem Sachinteresse. Dies verdeutliche sich bspw. an der Regelung des § 66 BRAO-E - Verlust der Wählbarkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer. § 66 Abs. 1 Nr. 6 BRAO-E sehe vor, dass derjenige nicht zum Mitglied des Vorstandes gewählt werden könne, bei dem in den letzten 5 Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre. Es erschließe sich schlichtweg nicht, wie die Rechtsanwaltskammern Informationen darüber erlangen können, dass ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre. Regelmäßig gebe es hierzu auch keine Prognose der Anwaltsgerichte in anwaltsgerichtlichen Verfahren. Die Regelung sei schlichtweg unpraktikabel. Gleichwohl werde die Kritik nicht beachtet.



*Blick in den Saal*

Der Gesetzentwurf enthalte auch eine Änderung des bisherigen § 190 BRAO in der Weise, dass die bisherige **Stimmenparität in den Hauptversammlungen** der Bundesrechtsanwaltskammer zugunsten einer an die Mitgliederzahl orientierten Stimmgewichtung aufgegeben werden soll. Einer solchen Änderung trete die ganz große Mehrheit der regionalen Rechtsanwaltskammern entschieden entgegen. Zur Begründung der Neuregelung der Stimmgewichtung führe der Gesetzentwurf demokratische Gesichtspunkte an. Dieses Argument sei jedoch nur auf dem ersten Blick überzeugend. Die Frage eines demokratischen Defizits in der Hauptversammlung stelle sich jedoch nicht mehr, seitdem die Verordnungskompetenz hinsichtlich der Berufspflichten eines jeden Rechtsanwalts auf die Satzungsversammlung übertragen wurde. Der Gesetzentwurf stelle in seiner Begründung zur angeblichen Notwendigkeit einer Neuverteilung der Stimmgewichtung darauf ab, dass es maßgeblich auf die Zahl der in der Rechtsanwaltskammer vereinigten Mitglieder, sprich der Rechtsanwälte, ankäme. Zwar differieren die Mitgliederzahlen der 28 regionalen Kammern zwischen der kleinsten Kammer, der Kammer beim BGH mit etwa 40 Mitgliedern und der größten Kammer, der Kammer München mit etwa 20.000 Mitglieder, jedoch sei dies kein Grund für eine Abkehr von der Stimmenparität. Weder die Bundesrechtsanwaltskammer noch deren Hauptversammlung seien „das Parlament der Anwälte“. Die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern haben sich in der Bundesrechtsanwaltskammer zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung zusammengeschlossen. Dies könne aber nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Stimmen der in der Bundesrechtsanwaltskammer organisierten Kammern gleich verteilt seien. Nur bei gleichem Stimmengewicht werde eine Majorisierung der überwiegend kleineren Kammern durch wenige, im Wesentlichen großstädtisch geprägte und damit tendenziell am Interesse großstädtischer Rechtsanwälte ausgerichteter, Kammern vermieden. Nur bei gleichem Stimmengewicht finde zudem eine wirklich offene Debatte innerhalb der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt.

Eine weitere Regelung in dem Reformgesetz sei die Ausgestaltung des **Verbot**es der **Wahrnehmung widerstreitender Interessen** in einer neuen Regelung in der BRAO - § 43 Abs. 4 BRAO-E. Darin heißt es: Wer in einem früheren Mandat vertrauliche Informationen erlangt hat, deren Verwendung in einem neuen Mandat im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stünde, soll künftig mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden. Der Gesetzgeber wolle damit sicherstellen, dass Anwältinnen und Anwälte sensible Informationen nicht gegen ihre Mandanten verwenden. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu stärken, sei zwar aner kennenswert - allerdings nur auf den ersten Blick. Denn geschützt seien Informationen, die dem Anwalt im Rahmen eines Mandates bekannt geworden sind, ohnehin durch die berufsrechtlich und strafrechtlich verankerte Verschwiegenheitspflicht. Gründe, weshalb ein zusätzlicher Schutz durch ein Tätigkeitsverbot notwendig sein soll, werden im Gesetzentwurf nicht genannt. Das Tätigkeitsverbot soll unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage gelten, nämlich bereits dann, wenn die hypothetische Verwendung sensibler Informationen aus einem früherem Mandat in einer anderen Sache im Widerspruch zu den Interessen des früheren Mandanten stünde. Dem liege ganz offensichtlich ein Misstrauen gegen die Anwaltschaft zugrunde, dass von der BRAK bereits aufs schärfste kritisiert wurde. Ein solches Verständnis widerspricht dem gesetzlichen Leitbild des Anwaltsberufs. Und darüber hinaus habe es auch nichts mit der Realität anwaltlicher Berufsausübung zu tun.

Auch der Bundesrat habe das neue Tätigkeitsverbot und auch die Regelung zur Stimmverteilung in der Hauptversammlung und weitere Regelungen kritisiert und angeregt, diese zunächst aus dem Gesetzesvorhaben auszuklammern. Die Bundesregierung sei dem jedoch nicht gefolgt. Das Gesetzgebungsverfahren werde mit Hochdruck weiter betrieben.



*Präsident Kramer berichtet*

Präsident Kramer machte deutlich, dass er es als enttäuschend empfinde, dass in diesem Gesetzgebungsverfahren die Praxis nicht gehört werde. Ganz offensichtlich sei der Kontakt der BRAK zur Politik auf Bundesebene schlecht. Anders könne er sich das nicht erklären. Der Kontakt der niedersächsischen Kammern zur Landesregierung sei jedoch gut. Dort werde man gehört. Viele Argumente, die in Stellungnahmen an das Landesjustizministerium gesandt wurden, seien von dort übernommen und weitergetragen worden. Bedauerlicherweise finde aber auch die Kritik der Länderparlamente auf Bundesebene kein Gehör.

Präsident Kramer führt weiter aus, dass es unter dem Begriff **„Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“** einen weiteren Gesetzentwurf der Bundesregierung gäbe, der ebenfalls weitreichende Änderungen für die Anwaltschaft enthalte. Der Gesetzgeber beabsichtige gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwältinnen und Legal Tech Unternehmen zu schaffen und damit vermeintlich den Zugang zum Recht und den Verbraucherschutz zu verbessern. Allerdings werde der Verbraucherschutz massiv verschlechtert und die Rechtsdurchsetzung werde für Verbraucher teurer. Hier finde sich die kritische Anwaltschaft auf der gleichen Seite wie die Verbraucherschutzvereinigungen wieder. Mit dem Gesetzentwurf werde niederschwellige Rechtsdienstleistung zur Rechtsberatung erhoben. Statt die Rechtsdienstleistung der Inkassodienstleister zu regulieren, würden durch den Gesetzentwurf die berufsrechtlichen Regulierungen für Rechtsanwältinnen gelockert. Mit der Freigabe des Erfolgshonorars für die Anwaltschaft für alle Geldforderungen bis 2.000,00 € erfolge eine fundamentale Abkehr vom anwaltlichen Berufsbild. Das Prinzip der Quersubventionierung werde unterlaufen. Auch das vom Gesetzgeber angeführte sog. „rationale Desinteresse“ sei keine Begründung für die Zulassung des Erfolgshonorars, denn die Wertgrenze von 2.000,00 € für ein rationales

Desinteresse entbehre jeglicher empirischer Grundlage. Auch in diesem Gesetzgebungsverfahren werde in der Kürze der Zeit der vielfach berechtigten Kritik kein Gehör geschenkt. Man werde daher das weitere Verfahren abwarten müssen. Von Seiten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg sei alles Mögliche versucht worden, um der berechtigten Kritik Gehör zu verschaffen.

Präsident Kramer weist zudem darauf hin, dass in der letzten Kammerversammlung der Wunsch an den Vorstand herangetragen wurde, die **Betriebskosten des beA** näher aufzuschlüsseln. Er habe daher anhand der Haushaltszahlen 2020 eine Ausgabenliste mitgebracht und werde diese hier nunmehr vorstellen. Danach seien für die Entwicklung und Pflege des beA 2020 2.981.309,61 € angefallen. Die Kosten seien noch aufgeschlüsselt in die Entwicklung und Pflege für die Firma Atos sowie für die Firma Wesroc, die bekannter Weise das beA Mitte 2020 übernommen habe. Darüber hinaus weiter aufgeschlüsselt unter dieser Position seien die Kosten für die Transition von Atos auf Wesroc. Ein weiterer Kostentitel sei der Betrieb des beA, der angesetzt ist mit 5.202.986,47 €. Auch diese Kosten seien aufgeschlüsselt in Betriebskosten, Kosten für Support und Kosten für Postfachzertifikate. Der dritte Posten seien die Personalkosten mit 460.631,08 €. Für die IT-Beratung seien angefallen 505.223,58 €. Dazu kämen weitere Honorare für Beratung in Höhe von 214.665,27 €. Ausgaben für Anlagevermögen/Lizenzen würden aufgeführt mit 945.810,89 €. Weitere Kosten für Mitgliederkommunikation in Höhe von 14.268,11 €, Raumkosten in Höhe von 91.212,38 € und Sonstiges mit 34.077,71 € seien ausgewiesen. Insgesamt würden sich die Kosten im Jahr 2020 auf 11.450.185,10 € beziffern. Man könne sehr zufrieden sein mit dem erfolgreichen Betriebsübergang des beA von Atos auf Wesroc. Dieser sei innerhalb der geplanten Zeit technisch und organisatorisch erfolgreich durchgeführt worden.

## Bericht des Schatzmeisters

Schatzmeister Lausch verweist auf den allen Kammermitgliedern auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer zugänglich gemachten Kassenbericht 2020, der auch über den Beamer an der Leinwand mitzulesen war. Er erläutert einzelne Positionen der Einnahmen sowie der Ausgaben. Der Haushalt weise einen Überschuss von 53.256,18 € aus.

Neu auf der Einnahmenseite seien ausgewiesen die Einnahmen von der Konferenz der Anwaltsnotarkammer mit 36.000,00 €. Dies resultiere daraus, dass die Geschäftsstelle der Konferenz der Notarkammern des Anwaltsnotariats von Berlin nach Oldenburg verlegt wurde und die Übernahme der Geschäftsführung durch Rechtsanwalt de Buhr erfolgt sei.



Schatzmeister Lausch erläutert den Kassenbericht

## Bericht des Rechnungsprüfers / Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO

Präsident Kramer wies darauf hin, dass die Rechnungsprüfer Dr. Marcus Friedrich Rolfes, Hude und Rechtsanwalt Jan Peter Simon, Moormerland, der Kammer einen schriftlichen Prüfungsbericht für 2020 haben zukommen lassen und bat Rechnungsprüfer Dr. Marcus Friedrich Rolfes diesen zu verlesen.



Dr. Marcus Friedrich Rolfes  
verliest den Prüfungsbericht

Rechtsanwalt Dr. Marcus Friedrich Rolfes teilte mit, dass nach der vorgenommenen Prüfung keine Beanstandungen festgestellt wurden und verlas den Bericht.

Anschließend beantragte Rechtsanwalt Dr. Marcus Friedrich Rolfes die Entlastung des Vorstandes.

Der Beschluss wurde angenommen bei Enthaltung der anwesenden 17 Vorstandsmitglieder.

**Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.**

## **Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern für das Geschäftsjahr 2021**

Präsident Kramer schlug vor, Rechtsanwalt Dr. Marcus Friedrich Rolfes, Hude und Jan Peter Simon, Moormerland wieder zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer zu bestellen.

Präsident Kramer fragt im Plenum, ob es weitere Vorschläge für einen Rechnungsprüfer gebe. Weitere Vorschläge wurden nicht gemacht.

Zu Rechnungsprüfern für das Jahr 2022 wurden einstimmig gewählt:

- **Rechtsanwalt Dr. Marcus Friedrich Rolfes, Hude**
- **Rechtsanwalt Dr. Jan Peter Simon, Moormerland und**

zu Vertretern wurden gewählt:

- **Rechtsanwalt Axel Hesse, Melle, und**
- **Rechtsanwalt Ulf Nannen, Leer.**

Die Gewählten haben inzwischen die Wahl angenommen.

## **Haushaltsplan 2022 und Kammerbeitrag 2022**

Schatzmeister Lausch erläutert den allen Kammermitgliedern über die Homepage der Rechtsanwaltskammer zugänglich gemachten Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2022. Der Haushaltsplan wurde ergänzend über den Beamer auf der Leinwand präsentiert. Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 weise Einnahmen in Höhe von 1.265.525,17 € und Ausgaben in Höhe von 1.301.224,25 € aus. Dies bedeute, dass mit einer Unterdeckung in Höhe von 35.699,08 € geplant werde. Die Unterdeckung soll durch eine Zuführung aus dem Vermögen ausgeglichen werden. Die sei gerechtfertigt, da in den Jahren 2019 und 2020 ein Überschuss erwirtschaftet wurde, so dass trotz gestiegener Kosten auf eine Beitragserhöhung im Jahr 2022 verzichtet werden könne.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Schatzmeister Lausch weist des Weiteren darauf hin, dass der Vorstand auch für das Rechnungsjahr 2022 vorschläge, den Kammerbeitrag nicht zu ändern, sondern wiederum auf

348,00 € für natürliche Personen und in Höhe von 696,00 € für juristische Personen festzusetzen.

Beschlussvorschlag einstimmig angenommen:

**Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2022 wird in Einnahmen in Höhe von 1.265.525,17 € und mit Ausgaben in Höhe von 1.301.224,25 € beschlossen. Alle Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig. Überschüsse aus dem Vorjahr werden dem Kassenvermögen zugeführt.**

**Der Kammerbeitrag für das Rechnungsjahr 2022 wird festgesetzt für natürliche Personen auf 348,00 € und für juristische Personen auf 696,00 €. Der Kammerbeitrag ist jährlich im Voraus fällig und bis zum 31.03. zu zahlen.**

### **Sonderumlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach für das Kalenderjahr 2021 gem. § 31a BRAO**

Des Weiteren wies Schatzmeister Lausch darauf hin, dass seitens der Bundesrechtsanwaltskammer für das Haushaltsjahr 2022 ein Betrag in Höhe von 70,00 € für das beA je Kammermitglied vorgesehen sei. Wortmeldungen erfolgen hierzu nicht.

Beschlussvorschlag einstimmig angenommen:

**Zum Ausgleich der Kosten, die die Bundesrechtsanwaltskammer für die Einrichtung und Unterhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gegenüber der Rechtsanwaltskammer Oldenburg geltend macht, erhebt die Rechtsanwaltskammer Oldenburg von ihren Mitgliedern im Jahr 2022 eine Umlage in Höhe von 70,00 € pro Kammermitglied. Die Umlage ist fällig am 01.01.2022 und bis zum 28.02.2022 zu zahlen.**

**Zur Zahlung der Umlage verpflichtet sind alle Kammermitglieder, die der Rechtsanwaltskammer Oldenburg am 01.01.2022 angehören. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer nach dem 01.01.2022 endet, erhalten keine (anteilige) Erstattung. Kammermitglieder, deren Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Oldenburg im Jahr 2022 nach dem 01.01.2022 entsteht, sind nicht zur Zahlung der Umlage verpflichtet.**

**Die durch die Umlage entstandenen Einnahmen und Ausgaben werden in einem gesonderten Umlagehaushalt geführt. Umlagehaushalt und allgemeiner Kammerhaushalt sind voneinander getrennt.**

**Sollte der Umlagehaushalt zum 31.12.2022 einen positiven Saldo ausweisen, wird dies bei der nächsten Festsetzung der Umlage mindernd berücksichtigt. Sollte der Umlagehaushalt zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg bzgl. des beA gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer eine Unterdeckung aufweisen, ist die fehlende Differenz aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu entnehmen. Die Entnahme aus dem allgemeinen Kammerhaushalt ist durch spätere Einnahmen aus der Umlage zurückzuführen, spätestens jedoch aus der im Jahr 2023 zu erhebenden Umlage. Bei der Festsetzung der Höhe der Umlage für das Jahr 2023 ist eine etwaige Rückführungsverpflichtung erhöhend zu berücksichtigen.**

## Bericht über den Stand der Ausbildungsinitiative „ReNo im Norden“

Präsident Kramer führt aus, dass die Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer Oldenburg nunmehr nicht nur einen Namen habe, sondern auch ein Logo und ein Siegel. Nach Workshops, vielen Interviews mit Auszubildenden, Fototerminen und Recherchen können nunmehr die ersten Ausbildungsbroschüren und die Struktur der geplanten Website vorgestellt werden. Präsident Kramer bittet Herrn Schütz von der Firma Consus Marketing GmbH um die Präsentation.



*Logo der Ausbildungsinitiative*



*Siegel der Ausbildungsinitiative*

Herr Schütz präsentiert das Logo und das Siegel zur Ausbildungsinitiative der Rechtsanwaltskammer mit dem Namen „ReNo im Norden“. Zudem werden zwei Ausbildungsbroschüren, die als Flyer im Faltformat gedruckt werden, vorgestellt. Eine Ausbildungsbroschüre stellt den Ausbildungsberuf dar und die zweite Ausbildungsbroschüre stellt die Ausbildungskampagne selbst dar. Zudem wird der neue Messestand in Bild und Form präsentiert und die bisher schon fertiggestellten Seiten der Website. Die Website bündelt alle Informationen und dient als Ausbildungsplatzfinder. Die Präsentation des Ausbildungsberufes wird durch Videos ergänzt. Ein erstes Video wurde gezeigt.

Präsident Kramer bedankt sich bei Herrn Schütz für die Präsentation. Das Projekt beginne nun Formen anzunehmen und man sei im Zeitplan. Mit der Fertigstellung der Website werde man voraussichtlich im Herbst dieses Jahres online gehen und mit der Ausbildungskampagne beginnen. Präsident Kramer bedankt sich bei Rechtsanwältin Dörte Dombrowski, die als Juristische Referentin der Rechtsanwaltskammer-Geschäftsstelle das Projekt bisher begleitet habe und auch weiterhin begleiten werde.

## Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Präsident Kramer erläutert die vorgeschlagenen Änderungen der Allgemeinen Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer. Die Gebührenordnung soll unter § 2 Abs. 6 um eine Gebühr für einen Feststellungsantrag zur Feststellung einer unwesentlichen Tätigkeitsänderung im Rahmen einer bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ergänzt werden. Die Gebühr soll 360,00 € betragen. Zudem wird in § 2 Abs. 5 eine Klarstellung vorgenommen, da sich nach der Rechtsprechung des BGH ein Erstreckungsantrag nur noch auf eine wesentliche Änderung innerhalb des bestehenden Anstellungsverhältnisses beziehen kann oder auf eine weitere Beschäftigung bei weiter bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt.

Zudem soll § 8 dahingehend ergänzt werden, dass rückständige Gebühren und Umlagen gemahnt und zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben werden können.



Die Gebührenordnung wird im Änderungsmodus mittels Beamer präsentiert. Kramer fragt, ob Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Gebührenordnung bestehen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss einstimmig angenommen:

**Die Allgemeine Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg wird wie im Änderungsmodus vorgelegt, neu beschlossen.**

### **Änderung der Wahlordnung zur elektronischen Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg**

Präsident Kramer erläutert die Änderungen in der Wahlordnung zur elektronischen Wahl der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass sowohl die Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis als auch die Einreichung von Wahlvorschlägen in schriftlicher Form, d. h. im Original, erfolgen muss. Eine E-Mail oder ein Telefax reicht nicht aus. Die Wahlordnung mit den Änderungen im Änderungsmodus wird mittels Beamer präsentiert. Präsident Kramer fragt, ob Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung bestehen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss einstimmig angenommen:

**Die Wahlordnung zur elektronischen Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg wird wie im Änderungsmodus vorgelegt, neu beschlossen.**

### **Änderung der Wahlordnung für die Briefwahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg**

Präsident Kramer erläutert, dass die Wahlordnung für eine Briefwahl, die lediglich dann zum Tragen komme, wenn eine elektronische Wahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbar sei, den inzwischen geänderten Regelungen der Wahlordnung zur elektronischen Wahl angepasst werden soll. Die Wahlordnung im Änderungsmodus wird mittels Beamer präsentiert.

Präsident Kramer fragt, ob Einwendungen gegen die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung bestehen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Beschluss einstimmig angenommen:

**Die Wahlordnung für eine Briefwahl der Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Oldenburg wird wie im Änderungsmodus vorgelegt, neu beschlossen.**

Präsident Kramer bedankt sich für die Beteiligung an der Kammerversammlung und schließt die Sitzung um 12:30 Uhr



*Blick auf das Podium*